



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort KMU-Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zug, 1. März 2016 hs

Anhörung zur Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Kantonsregierungen im obengenannten Anhörungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Bereits am 30. Juni 2015 hat sich der Zuger Regierungsrat ablehnend zur Verordnung des Bundesrats über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik geäußert, da er der Auffassung ist, dass parallel zum NFA die Neue Regionalpolitik (NRP) aufzuheben ist, da diese eine Wettbewerbsverzerrung unter den Kantonen zur Folge hat. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, von dieser grundsätzlichen Haltung abzuweichen.

Wir stellen folgenden **Hauptantrag**:

- 1. Auf Steuererleichterungen bzw. temporäre Steuerbefreiungen auf Bundesebene ist zu verzichten.**

Wir stellen Ihnen folgende **weitere Anträge**:

Bei der Verordnung des Bundesrats, die offenbar vom Bundesrat noch nicht verabschiedet worden ist, sind für den Fall, dass die NRP nicht aufgehoben wird, nach wie vor folgende Anpassungen vorzunehmen:

- 2. Bei Verschiebungen in andere Kantone sind keine Steuererleichterungen auf Bundesebene zu gewähren, unabhängig von zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen.**
- 3. Es sind zwingend Auflagen zu verfügen, welche über die Dauer einer Steuererleichterung hinaus wirken und beispielsweise eine degressive Rückzahlung der Steuern innerhalb der folgenden 5 Jahre verlangt.**
- 4. Es sind nur aggregierte Daten zu publizieren, aber keine Daten, welche auf eine konkrete Firma Rückschlüsse erlauben.**

Bei der Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung sind für den Fall, dass die NRP nicht aufgehoben wird, **folgende Anpassungen** vorzunehmen:

5. **Art. 1 ist wie folgt anzupassen: «...gelten Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind:»**
6. **Art. 2 ist komplett zu streichen.**
7. **Art. 3 ist wie folgt anzupassen: «...oder einer Betriebsstätte, welche den Sitz im Inland hat.»**
8. **Art. 4 lit. b: Die im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens bedeutenden Investitionen sind zu präzisieren.**
9. **Art. 6 Abs. 1: «Die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist gegeben, wenn das Vorhaben allen Kriterien von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a–h der Verordnung des Bundesrats entspricht.»**
10. **Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: «In Ausnahmefällen, bei welchen die wertschöpfende Aktivität des Unternehmens verzögert aufgenommen werden kann, namentlich bei baulichen...».**

Allgemeine Ausführungen:

Der Regierungsrat hat sich letztmals am 30. Juni 2015 gegenüber dem Bund zu NRP-Fragen geäußert, damals anlässlich einer Stellungnahme betreffend Vernehmlassung «Totalrevision Verordnung SR 901.022 (Steuererleichterung im Rahmen der NRP)». Damals lehnte der Regierungsrat sowohl die NRP als auch Steuererleichterungen im Rahmen der NRP ab und wies darauf hin, dass eine solche Regelung zusätzlich zum NFA eine Wettbewerbsverzerrung unter den Kantonen zur Folge hat und sich der Regierungsrat des Kantons Zug bisher immer für hohe Hürden bei Steuererleichterungen und einen engen räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich entsprechender Erlasse ausgesprochen hat.

Wir stellen fest, dass der Bund sowohl am Instrument NRP als auch an der Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der NRP festhält, was wir grundsätzlich ablehnen.

Begründungen zu den Anträgen:

Zu Antrag 1 (Hauptantrag)

Wie schon in mehreren früheren Stellungnahmen verlangen wir die Abschaffung der NRP und damit auch des Teilinstruments einer Steuererleichterung bei der direkten Bundessteuer. In den Anfängen der NFA-Diskussion waren sich alle – auch die Kantone – einig, dass die nicht-veränderbaren wirtschaftlichen Standortnachteile nicht bei jeder Bundeszahlung berücksichtigt werden müssen, sondern nur noch über ein einziges System, den NFA, auszugleichen seien. Folglich sind Zahlungen nicht mehr an die Finanzkraft zu binden, und es sollen über den NFA hinaus keine weiteren Ausgleichsinstrumente geschaffen werden. Die Diskussionen um die NRP ab 2001 und deren Einführung hat dieses ursprüngliche Commitment aber untergraben.

Begründungen zu den Folgeanträgen 2–10:

Zu den Anträgen 2–4:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30. Juni 2015 (Beilage).

Zu den Anträgen 5–10:

Zu Antrag 5

Nur Firmen mit Sitz und eigener Rechtspersönlichkeit in der Schweiz sollen von Steuererleichterungen des Bundes profitieren dürfen. Damit können Umgehungen eingedämmt und der direkte Zugriff der kantonalen Steuerbehörden gesichert werden.

Zu Antrag 6

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass eine so offene Definition der Unternehmen zu einer ursprünglich nie geplanten Ausdehnung führen kann. Im Zentrum stehen produktive Arbeitsplätze im zweiten Sektor. Eine Ausdehnung auf beispielsweise unternehmensbezogene Dienstleistungen ist zu verhindern.

Zu Antrag 7

Vergleiche Begründung zu Antrag 5.

Zu Antrag 8

Um den über zwei Legislaturperioden geltenden, nicht evaluierten Vollzug den momentanen (politischen) Druckversuchen zu entziehen, ist beispielsweise eine Investitionssumme pro Arbeitsplatz zu definieren.

Zu Antrag 9

Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Gewährung von Steuererleichterungen nur ein Teil der Voraussetzungen für deren regionalwirtschaftliche Bedeutung gelten soll. Wir wünschen, dass alle Voraussetzungen in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats in einem solchen Fall erfüllt sein müssen.

Zu Antrag 10

Mit der Einschränkung der Ausnahmefälle kann eine bewusste und steueroptimierte Verschiebung in ertragsstärkere Phasen des Aufbaus verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Zug, 1. März 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

Stellungnahme des Kantons Zug vom 30. Juni 2015 zum Verordnungsentwurf des Bundesrats über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- marianne.neuhaus@seco.admin.ch (Word-Dokument)